

# **Gestaltungsrichtlinien**

Anlage zu § 6 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 27. Oktober 2020 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede.

Der Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede ist eingeteilt in Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Wer sich im Bewusstsein seiner persönlichen Freiheit nicht den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften anpassen möchte, kann auf dem alten Friedhofsteil ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwerben, für das nur die allgemeinen Gestaltungsregelungen gelten.

## **1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen**

(1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.

(2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere

- a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
- b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
- c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.

(3) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.

(4) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 1,80 m nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(5) Grabplatten dürfen nur 2/3 der Fläche der Grabstätte bedecken. Bei Einzelgräbern ist eine Ganzabdeckung möglich. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Grababdeckungen aus Kies, Splitt oder vergleichbaren Stoffen. Soweit für Grababdeckungen Folien verwendet werden, müssen diese wasser- und luftdurchlässig sein. Grablampen oder Grabvasen, die fest mit der Grabplatte verbunden sind, dürfen nicht verklebt, sondern nur verschraubt werden.

(6) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

(1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.

- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
- a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,
  - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
  - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
  - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

### **3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Gräber im Rasenfeld**

#### Wahlgräber im Rasenfeld für Erd- und Feuerbestattungen

(Alter Friedhof Linien 45, 46, 47, 48a, 49a, 51, 52a, 53a und 54a),

- a. Als Grabmale sind erdbündig mit der Rasenfläche verlegte Liegesteine vorgesehen
- b. Maße: 0,60 m mal 0,40 m, Stärke 0,12 m
- c. Werkstoff: Hartstein mit glatter Oberfläche
- d. Schrift und Symbole sind vom Steinmetz in das Grabmal einzuarbeiten
- e. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht gestattet.

#### Wahlgräber im Rasenfeld für Erd- und Feuerbestattungen

(Neuer Friedhof, Felder A, B, D, E, und F),

- a. Als Grabmale sind Natursteine in Stelenform ohne Sockel und Findlinge erlaubt
- b. Höchstmaße: 0,55 m breit und 1,10 m hoch (Verhältnis 1:2)
- c. Werkstoff: Naturstein
- d. Alle sichtbaren Flächen sind handwerklich zu bearbeiten. Als äußerster Bearbeitungsgrad ist Mattschliff zugelassen. Politur ist ausgeschlossen
- e. Aufgesetzte Buchstaben und Portraits sind nicht gestattet
- f. Basaltsäulen mit den Höchstmaßen von 0,25 m x 0,25 m x 1,10 m sind gestattet
- g. Bepflanzung: vor der Stele muss ein halbrunder Pflanzstreifen, aus niedrigen Pflanzen (z.B. Buchsbaum) mit einer max. Höhe von 25 cm begrenzt, von höchstens 0,5 m Tiefe angelegt werden oder als ganzes Rasengrab. Andere Gestaltungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen.

#### Wahlgräber im Rasenfeld für Feuerbestattungen

(Neuer Friedhof, Feld H),

- a. Als Grabmale sind Natursteine in Stelenform ohne Sockel und Findlinge erlaubt
- b. Höchstmaße: 0,55 m breit und 1,10 m hoch (Verhältnis 1:2)
- c. Werkstoff: Naturstein
- d. Alle sichtbaren Flächen sind handwerklich zu bearbeiten. Als äußerster Bearbeitungsgrad ist Mattschliff zugelassen. Politur ist ausgeschlossen
- e. Aufgesetzte Buchstaben und Portraits sind nicht gestattet
- f. Basaltsäulen mit den Höchstmaßen von 0,25 m x 0,25 m x 1,10 m sind gestattet

- g. Bepflanzung: vor der Stele muss ein halbrunder Pflanzstreifen aus niedrigen Pflanzen (z.B. Buchsbaum) mit einer maximalen Höhe von 25 cm begrenzt von höchstens 0,50 Tiefe, angelegt werden oder als ganzes Rasengrab. Andere Gestaltungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen.

#### Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber

(Neuer Friedhof, Feld U)

- a. Als Grabmal sind liegende Platten mit der Maße: maximal 0,50 x 0,40 m, Stärke 0,12 m, Kissensteine
- b. stehende Steine in Stelenform mit den Höchstmaßen 0,45 x 0,90 m, Verhältnis 1:2, Mindeststärke 0,12 m
- c. Holzkreuze: maximale Höhe 1,00 m, maximale Breite 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m
- d. Findlinge bis zur Größe von 0,50 x 0,40 x 0,30 m
- e. Basaltsäulen mit den Höchstmaßen von 0,25 x 0,25 x 0,90 m gestattet.
- f. Als Einfassung ist nur eine Bepflanzung mit niedrigen Pflanzen (z.B. Buchsbaum) mit einer maximalen Höhe von 25 cm gestattet.

#### **4. Ablage von Grabschmuck**

Für Gemeinschaftsgrabanlagen und das Columbarium werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen zur Ablage von Grabschmuck ausgewiesen.